

FINANZMARKTAUFSICHT  
Integrierte Aufsicht  
Frau MMag. Dr. Julia LEMONIA RAPTIS, LL.M LL.M  
Herrn Dr. Christoph SEGGERMANN  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien  
[begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Unser Zeichen 6420/20

Sachbearbeiter Mag. Kovacs

Telefon +43 | 1 | 811 73-235

eMail [kovacs@ksw.or.at](mailto:kovacs@ksw.or.at)

Datum 5. Jänner 2021

**Stellungnahme zur Novelle einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) mit der die Verordnung der FMA über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen geändert wird**

(GZ: FMA-LE0001.210/0019-INT/2020)

Sehr geehrte Frau Dr. Raptis,  
Sehr geehrter Herr Dr. Seggermann,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zur Novelle einer Verordnung der FMA mit der die Verordnung der FMA über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen geändert wird.

### Stellungnahme

Die Änderungsverordnung ist uneingeschränkt zu begrüßen, sollte aber sprachlich korrekt sein (vgl. Anlage).

Die Gelegenheit dieser Änderungsverordnung sollte genutzt werden, um in § 12 Abs. 6 der VU-RLV eine Klarstellung vorzunehmen, wobei auch ein grammatikalisch falscher Artikel („ohne der“ statt „ohne die“) unauffällig berichtigt werden kann.

Wir regen an, § 12 Abs. 6 wie folgt zu formulieren:

„(6) Eine dem Grundsatz der Vorsicht entsprechende Bewertung der Schadenrückstellung, das ist die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ohne die Rückstellung für voraussichtlich anfallende Regulierungsaufwendungen, liegt jedenfalls vor, wenn bei einer mehrjährigen Betrachtung pro Versicherungszweig die Schadenrückstellung einen durchschnittlichen Abwicklungsgewinn von mindestens 10% aufweist.“

Begründung: Der Begriff „Schadenrückstellung“ wird mit dieser Bedeutung auch in § 26 verwendet und bedarf deshalb der Klarstellung, weil er im üblichen Sprachgebrauch häufig mit der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle gleichgesetzt wird. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Klarstellung nicht verbunden.

Im neuen § 33 Abs. 3 wäre § 12 Abs. 6 nur im ersten Satz anzuführen.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer  
(Vorsitzender des Fachsenats für  
Unternehmensrecht und Revision)

Dr. Gerald Klement  
(Kammerdirektor)

Elektronisch gefertigt

Referenten:

Univ. Prof. Dr. Otto Altenburger  
Mag. Georg Weinberger

**Anlage**

Redaktionelle Anmerkungen

<p><b>KSW</b> KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER</p>	<b>Prüfhinweis</b>	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ksw.or.at/amtssig">https://www.ksw.or.at/amtssig</a>
	<b>Datum/Zeit</b>	2021-01-05T13:23:44Z
	<b>Unterzeichner</b>	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
<b>Aussteller-Zertifikat</b>	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
<b>Serien-Nr.</b>	595039548	
<b>Dokumentenhinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

## Entwurf

**Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen geändert wird**

Auf Grund des § 139 und des § 264 Abs. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2020, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, BGBl. II Nr. 316/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 323/2016, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„**Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen – Versicherungsunternehmen-Rechnungslegungsverordnung (VU-RLV)**“

2. § 8 lautet:

„§ 8. Lauten die zu Beginn des Geschäftsjahres aus dem Vorjahr grundsätzlich unverändert zu übernehmenden versicherungstechnischen Rückstellungen auf fremde Währung, so sind sie auf den Kurswert am Ende des Geschäftsjahres umzurechnen. Sich hieraus ergebende Kursgewinne sind in den sonstigen Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsenerträge<sup>n</sup> und Kursverluste in den sonstigen Aufwendungen aus Kapitalanlagen auszuweisen, soweit eine währungskongruente Bedeckung erfolgt.“

3. § 29 Abs. 4 entfällt.

4. Nach § 29 wird folgender § 29a samt Überschrift eingefügt:

**„Wechselkursdifferenzen**

§ 29a. Die Wechselkursdifferenzen aus Kapitalanlagen sind im Falle von Kursgewinnen in den sonstigen Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsenerträge<sup>n</sup> und im Falle von Kursverlusten in den sonstigen Aufwendungen aus Kapitalanlagen zu erfassen. Alle übrigen Wechselkursdifferenzen sind mit Ausnahme der in § 8 genannten Kursgewinne und Kursverluste in den nicht-versicherungstechnischen Aufwendungen bzw. Erträgen zu erfassen.“

5. Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt: und

„(3) Der Titel und die §§ 8 und 29a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2021 treten mit 15. Februar 2021 in Kraft, sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen. Die §§ 8 und 29 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 323/2016 sind letztmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2021 enden. Die §§ 8 und 29a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2021 dürfen für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 anstelle der §§ 8 und 29 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 323/2016 angewendet werden.“